

II A 37 dr.ka-s

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren !

Zum obigen Entwurf nimmt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft folgendermaßen Stellung:

Zu § 9a Abs. 1 - Einkommensgrenze für den Mehrkindzuschlag: Die Ersetzung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage durch einen nicht angepassten Fixbetrag führt zu einem Wertverlust dieser Einkommensgrenze in den kommenden Jahren; wenn dieser Fixbetrag nicht in einigen Jahren angepasst wird, wird er längerfristig weniger wert sein als die 12fache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Um das zu vermeiden, sollte der Fixbetrag in regelmäßigen Zeitabständen angepasst werden (z.B. an die Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage oder der Verbraucherpreise). Statt dessen könnte auch statt der 12fachen die 15fache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage herangezogen werden.

Eine derartige Anhebung ist familienpolitisch sicher gerechtfertigt, wird aber für sich allein dem aus den Erläuterungen anklingenden Ziel, armutsgefährdete Mehrkindfamilien verstärkt zu fördern, nicht gerecht; in diesem Zusammenhang wäre eine Erhöhung des Mehrkinderzuschlags für Bezieher deutlich unter der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegender Einkommen in Betracht zu ziehen.

Gegen die übrigen Neuregelungen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Dir. Dr. Michael Mussil

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Hauptstelle
Geschäftsbereichsleitung Kernaufgaben Wiedner Hauptstraße 84-86
A-1051 Wien
Tel.: 01-54 6 54-3573
Fax.: 01-54 6 54-3480

E-mail: Michael.Mussil@sva.sozvers.at
Internet: <http://www.sva.or.at>